



Sozialkennzahlen

Autorin

Michèle Thommen

Oktober 2007



EINLEITUNG	2
ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG	3
ARBEITSLOSENHILFE	5
AUSBILDUNGSBEITRÄGE	9
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN UND KANTONALE BEIHILFEN ZUR AHV/IV	11
MIETZINSBEITRÄGE	15
PRÄMIENVERBILLIGUNGEN	18
SOZIALHILFE	20
STATIONÄRE JUGENDHILFE	23
TAGESBETREUUNG	25

Einleitung

Basel-Stadt kennt heute verschiedene historisch gewachsene Sozialleistungssysteme. Diese lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

1. Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Es handelt sich vorwiegend um finanzielle Entschädigungen bei den Risiken Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit sowie um Leistungen für Familien. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

2. Kantonale bedarfsabhängige Leistungen

Im Unterschied zu den mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanzierten Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgegeben, in der Ausgestaltung jedoch besteht ein grosser kantonaler Spielraum. Die bedarfsabhängigen Leistungen können Lücken schliessen zur Sicherung der allgemeinen Grundversorgung (so z. B. Mietzinsbeiträge) oder in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht werden (z.B. Arbeitslosenhilfe). In Ergänzung mangelnder privater Sicherung kommt bei Bedarf z. B. die Alimentenbevorschussung zum Zuge. Weiter gibt es kantonale Sozialleistungen, für welche einkommensabhängige Beiträge erhoben werden (z. B. familienexterne Tagesbetreuung). Und als letztes Netz der sozialen Sicherheit, wenn die anderen Leistungen nicht ausreichen, wird die materielle und soziale Existenz durch die öffentliche Sozialhilfe gesichert.

Basel-Stadt kennt die folgenden kantonalen bedarfsabhängigen Leistungen:

- **Alimentenbevorschussung**
- **Arbeitslosenhilfe**
- **Ausbildungsbeiträge**
- **Beihilfen zur AHV/IV**
- **Mietzinsbeiträge des Kantons und des Bundes**
- **Prämienverbilligung**
- **Sozialhilfe**
- **Stationäre Jugendhilfe (Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien)**
- **Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder**

3. Weitere staatliche Verbilligungen

Als Verbilligungen zählen kantonale oder kommunale Leistungen, für die Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Haushalts erhoben werden bzw. für welche einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse gewährt werden. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie). Derzeit sind im Kanton Basel-Stadt folgende Verbilligungen relevant:

- Elternbeiträge bei der ausserschulischen Betreuung in Sonderschulen
- Elternbeiträge für Sportlager
- Kosten für Zahnbehandlungen bei den Öffentlichen Zahnkliniken
- Kostenbeteiligung für den schulpsychologischen Dienst
- Elternbeiträge für Mittagstische und Tagesferien
- Diverse kommunale Verbilligungen

Der vorliegende Bericht entspricht einer kurzen Übersicht über die einzelnen bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt, wobei primär die Anzahl Leistungsbezüger/-innen sowie die ausbezahlten kantonalen Leistungen dargestellt werden (Ausnahmen werden ausgewiesen). Im Anschluss an den Beschrieb der einzelnen Leistung folgen unter dem Titel "Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt" jeweils Grafiken und Ausführungen zum Thema. Für das bessere Verständnis der Abbildungen gilt es jeweils die "Anmerkungen zu den Grafiken" zu berücksichtigen. Sind zusätzliche Informationen zu vorgelagerten Sozialversicherungen verfügbar, wie z. B. zur AHV, IV oder der ALV, werden diese unter der Bezeichnung "Hintergrundinformationen" ebenfalls graphisch und textlich ausgeführt. Wo nicht anders ausgewiesen, stammen alle Daten direkt vom jeweiligen Leistungserbringer.

Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen für ihre Kinder haben, welche zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Vormundschaftsbehörde aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Inkassostelle für Alimente (IfA) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d.h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach, der Klient/die Klientin weist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltbeiträge der Kinder bevorschussen, d.h. er übernimmt vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die IfA hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen und steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenten stehen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern (bis zur Mündigkeit), je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher das Mündigkeitsalter in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Ein Fall dauert solange, wie eine Person Hilfe benötigt, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels, einsetzender Sozialhilfeabhängigkeit oder dem Erreichen der Einkommensgrenze abgeschlossen. Wechselt eine Klientin oder ein Klient zur Sozialhilfe, übernimmt diese die Alimentenbevorschussung und das Inkasso.

Finanzierung:

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)

Berechnungsgrundlagen:

Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommenssituation berücksichtigt (inkl. Vermögenssituation bzw. -freibeträge). Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit auf 884.- Franken pro Monat und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV.

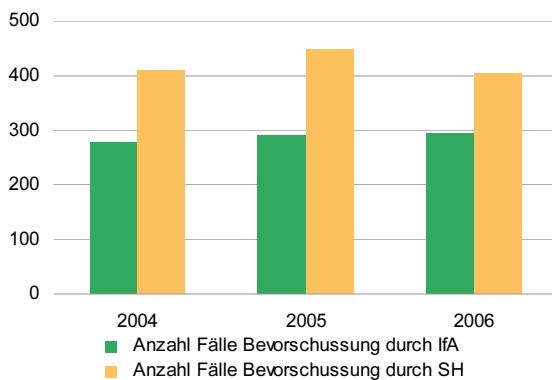
Zuständigkeit:

Inkassostelle für Alimente der Vormundschaftsbehörde des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt

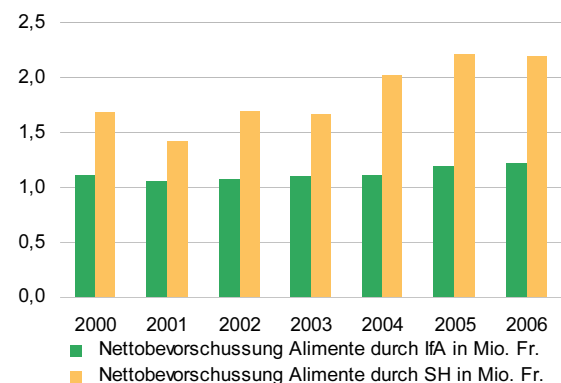
Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

Anmerkungen zu den Grafiken:

Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Fallzahlen für die Inkassostelle für Alimente (IfA) existieren erst ab 2004, d.h. ab Beginn der Zusammenlegung der beiden Inkassostellen der Vormundschaftsbehörde und des Basler Frauenvereins. Daher wird die Anzahl Fälle erst ab diesem Zeitpunkt ausgewiesen.

Anzahl Fälle, 2004 -2006

Im Verlauf der letzten drei Jahre sind die Fallzahlen bei der Bevorschussung durch die Inkassostelle für Alimente (IfA) leicht angestiegen. Da die Dauer der Bevorschussungsfälle sehr unterschiedlich ist, wird eine durchschnittliche jährliche Fallzahl ausgewiesen. Für das Jahr 2004 wurden 278 Fälle ausgewiesen, 2005 waren es 290 Fälle und für das Jahr 2006 schliesslich 293 Fälle mit Bevorschussung. Die Sozialhilfe bevorschusste in allen drei Jahren deutlich mehr Klientinnen (Mütter) als die IfA: 2004 erhielten 409 Klientinnen für insgesamt 587 Kinder Alimentenbevorschussung, im Jahr 2005 waren es 447 Mütter mit 591 Kindern und 2006 schliesslich erhielten 405 Mütter für total 562 Kinder Alimentenbevorschussung.

Nettobevorschussung, 2000-2006

Die Nettobevorschussung durch das IfA bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Ausgaben pro Jahr sind vom Jahr 2001 (1,1 Mio. Fr.) bis 2006 (1,2 Mio. Fr.) geringfügig angestiegen. Die durchschnittlichen Mehrausgaben der Jahre 2004–2006 im Vergleich mit den Vorjahren gehen einerseits auf gestiegene Fallzahlen zurück, sind aber auch auf die Auswirkungen der neuen Verordnung zurückzuführen, welche ab 1.9.2002 in Kraft trat und Verbesserungen für die Klientinnen und Klienten brachte. Die einzelnen Fälle wurden im Durchschnitt auch dadurch etwas teurer, dass die Unterhaltsbeiträge etwas höher angesetzt werden als noch vor sieben Jahren. Und schliesslich ist eine leicht sinkende Rücklaufquote feststellbar, da die Schuldner vermehrt Sozialhilfe beziehen, arbeitslos sind oder im Ausland weilen. Die Bevorschussungsleistungen der Sozialhilfe belaufen sich in den Jahren 2000, 2002 sowie 2003 jeweils auf rund 1,7 Mio. Fr., 2001 liegen sie mit 1,4 Mio. Fr. etwas tiefer. Ab 2004 bewegen sie sich an bzw. knapp oberhalb der Zweimillionengrenze.

Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung Arbeitsloser, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben, sowie für Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an (Weiter-)Bildungsmassnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung:

Die Kosten für die Leistungen der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Zuständigkeit:

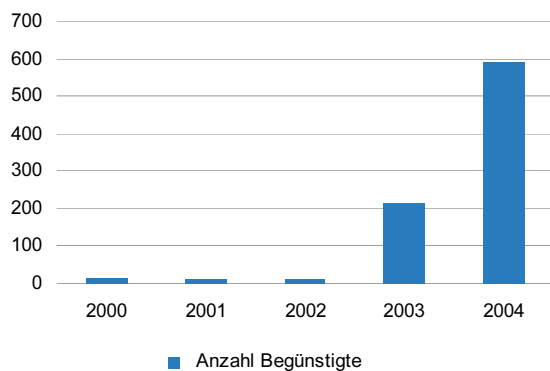
Arbeitslosenhilfe des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt

Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

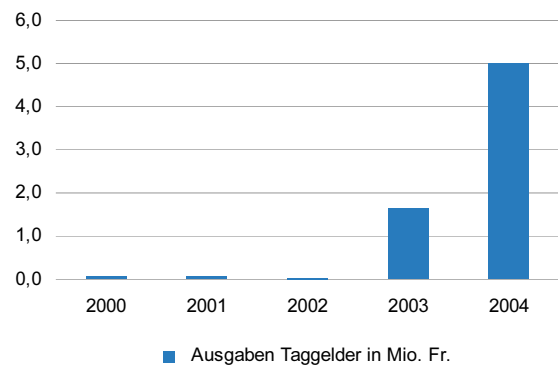
Anmerkungen zu den Grafiken:

Bis 2004 hat die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an die Aussteuerung zusätzliche Taggelder ausbezahlt. Seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes und der Verordnung per 1.1.2005 sind die Leistungen an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen wie Arbeitseinsätzen, Beschäftigungsprogrammen oder (Weiter-)Bildungsmassnahmen gekoppelt. Aus diesem Grund lassen sich die Zahlen vor 2005 nicht gemeinsam mit denjenigen von 2005 und 2006 ausweisen, sondern werden jeweils separat dargestellt. Die Zunahme in der Darstellung der Massnahmen und Leistungen der Jahre 2000-2004 ab 2003 ist auf eine Gesetzesrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes per 1.7.2003 zurück zu führen, welche eine Kürzung der Bezugsdauer für Taggelder um rund sechs Monate zur Folge hatte, was zu einem grossen Teil durch die Arbeitslosenhilfe aufgefangen werden musste. Gleichzeitig stieg in dieser Zeit die Arbeitslosigkeit generell an. Im Gegensatz dazu ist die sinkende Anzahl an Massnahmen seit 2005 vermutlich auf die verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt, d.h. die sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2004 zurückzuführen.

Anzahl Taggeldbezüger/-innen, 2000-2004

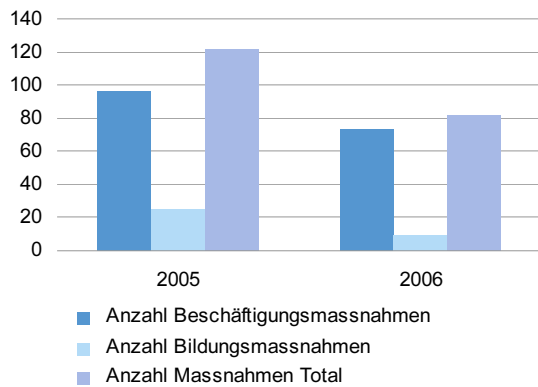
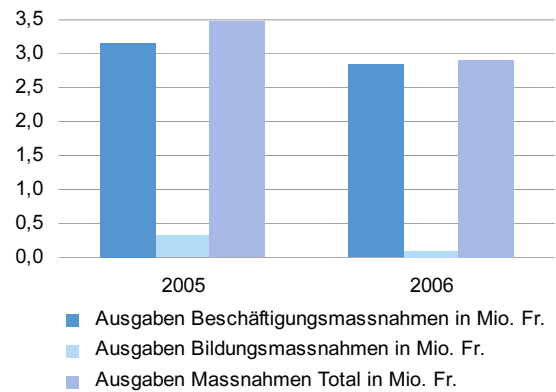


Ausbezahlte Taggelder in Mio. Fr., 2000-2004



Unmittelbar im Anschluss an die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, welche eine starke Kürzung der Taggelder zur Folge hatte, stieg die Anzahl der Fälle ab 2003 deutlich an. Wurden in den Jahren 2000-2002 zwischen 12 und 16 Personen von der Arbeitslosenhilfe unterstützt, so waren es 2003 bereits 217 und 2004 schliesslich 591 Personen.

Auch die ausbezahlten Taggelder stiegen als Folge der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes merklich an. Betragen sie vor der Revision zwischen 74 000 Fr. (2000) und 43 000 Fr. (2002), so belief sich der Betrag für das Jahr 2003 bereits auf 1,6 Mio. Fr. und kletterte 2004 auf 5 Mio. Franken.

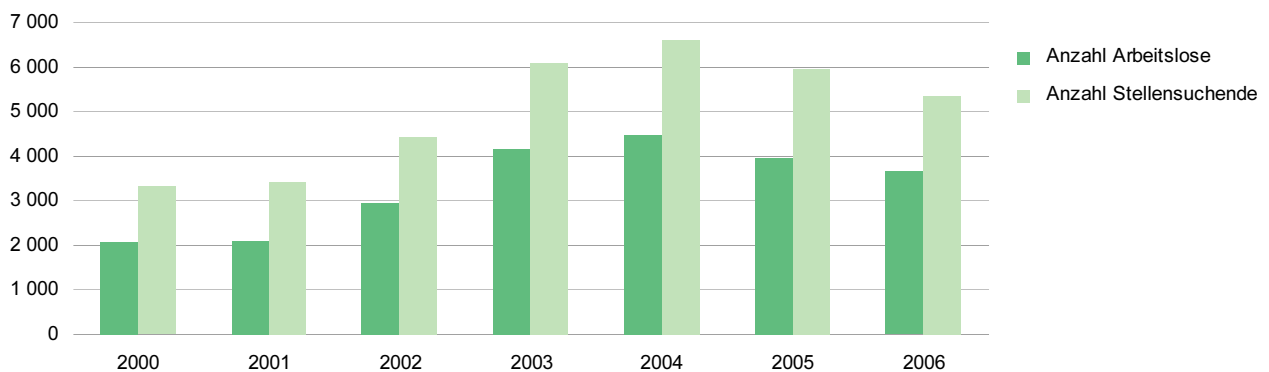
Anzahl Teilnehmer/-innen Massnahmen, 2005-2006**Ausgaben Massnahmen in Mio. Fr., 2005-2006**

Im Anschluss an die Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes und der Verordnung sind die Leistungen der Arbeitslosenhilfe seit 1.1.2005 an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen gebunden. Davon entfielen 2005 25 von insgesamt 121 Massnahmen auf Bildungen oder Weiterbildungen, 96 waren Beschäftigungsmassnahmen. Für das Jahr 2006 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 9 bzw. 73 Massnahmen, was ein etwas geringeres Total von insgesamt 82 Massnahmen ergibt, vermutlich ein konjunkturbedingter Rückgang, der mit den generell sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2004 erklärt werden dürfte.

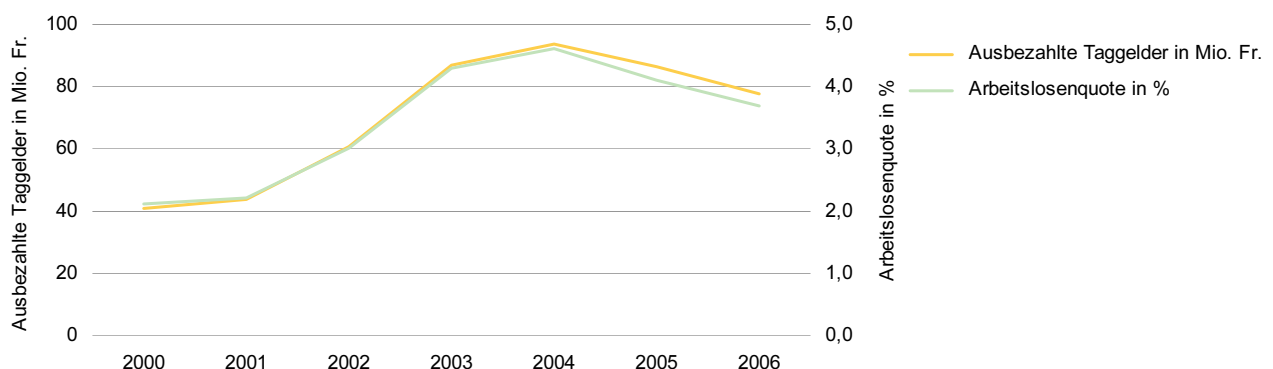
Die Höhe der Leistungen ging im Anschluss an die Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes zurück. In Abhängigkeit von den einzelnen Massnahmen betragen die Ausgaben 2005 0,3 Mio. Fr. für Bildungsmassnahmen und 3,2 Mio. Fr. für Beschäftigungsmassnahmen. 2006 waren die Ausgaben - analog zur sinkenden Anzahl Massnahmen - rückläufig und beliefen sich auf 0,08 Mio. resp. 2,8 Mio. Franken. Diese Entwicklung dürfte ebenfalls mit dem generellen Rückgang der Arbeitslosigkeit seit 2004 in Zusammenhang stehen.

Hintergrundinformationen zum Thema:**Anmerkungen zu den Grafiken:**

Personen, die in einem Beschäftigungsprogramm arbeiten oder noch eine Teilzeitstelle haben, gelten als stellensuchend und nicht als arbeitslos. Die Arbeitslosen bilden eine Teilmenge der Stellensuchenden. Für die Berechnung der Arbeitslosenquote werden ausschliesslich die arbeitslosen Personen berücksichtigt.

Arbeitslose und Stellensuchende 2000-2006

Sowohl die Anzahl Stellensuchende wie auch die Anzahl Arbeitslose sind von 2000 bis 2004 beständig angestiegen. Betrug die Zahl der Arbeitslosen 2000 2 054 Personen, so waren es 2004 deren 4 473. Bei den Stellensuchenden beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 3 330 bzw. 6 589 Personen. Seither schlägt sich die verbesserte Wirtschaftslage auch in sinkenden Arbeitslosenzahlen nieder, so dass die Zahlen seit 2004 für beide Gruppen rückläufig sind. 2006 waren im Jahresdurchschnitt 3 649 Personen arbeitslos gemeldet und 5 357 als stellensuchend.

Leistungen und Arbeitslosenquote, 2000-2006

Die Summe der ausbezahlten Taggelder hat sich zwischen 2000 und 2004 mehr als verdoppelt und ist von knapp 41 Mio. auf 94 Mio. Franken angestiegen. Parallel zum Rückgang bei den Leistungsempfänger/-innen sind seither auch die Ausgaben gesunken und betragen für das Jahr 2006 78 Mio. Franken. Die Arbeitslosenquote hat sich im selben Zeitraum ähnlich entwickelt. Zwischen 2000 und 2004 ist ebenfalls ein Anstieg um mehr als das Doppelte, von 2,1 % auf 4,6 % zu verzeichnen. Im Jahr 2006 sank der Wert auf 3,7 %.

Ausbildungsbeiträge

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist eine bedarfsabhängige Leistung, die als bildungspolitisches Instrumentarium der Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge neben der generellen Nachwuchsförderung auch die optimale Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien zum Einsatz kommen. Während Stipendien einmalige oder wiederkehrende, nicht zurückzuerstattende Leistungen sind, sind Darlehen einmalige oder wiederkehrende rückerstattungspflichtige Leistungen (je nach Zeitpunkt der Rückerstattung teils verzinslich, teils unverzinslich). Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d.h. ab dem 10. Schuljahr entrichtet und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauenden Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Der Kanton legt die Bildungsangebote fest, welche über die Ausbildungsbeiträge finanziert werden. Das Stipendiensystem in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, bei welchem die Studierenden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt werden. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, welche noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner Personen, welche nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder welche nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch die eigene Erwerbstätigkeit selbständig und finanziell unabhängig waren. Für Ausländer/-innen besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind, von der Vormundschaft Basel-Stadt betreute Personen ebenso wie Personen mit Eltern im Ausland, deren zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung:

Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden von Kanton und Bund getragen. Der Bund leistet seinen Beitrag an das Stipendienwesen, indem er die kantonalen Stipendienaufwendungen nach der Finanzkraft der einzelnen Kantone subventioniert. Die Kantone bestimmen jedoch völlig souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht im Stipendienbereich einen Rückzug des Bundes auf den Tertiärbereich (Fachhochschulen, Universitäten und höhere Berufsbildung) vor. Die Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung) verbleibt allein in der finanziellen Verantwortung der Kantone. Gleichzeitig entfallen für die Stipendienausgaben der Kantone ab 2008 (Abrechnung 2009) auch die Finanzkraftzuschläge. Ab 2009 wird die Bundessubvention unseres Kantons an Stelle von 1,5 Mio. noch zirka 0,6 Mio. Franken betragen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.110)

Berechnungsgrundlagen:

Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der interessierten Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- wie Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung), wie auch die Situation der Familie insgesamt (z.B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand etc.) sowie das Budget der/des Auszubildenden. Die Beiträge differieren in der Höhe je nach familiärer Situation und Wohnsituation der antragstellenden Person, wobei für die einzelnen Kategorien festgelegte Mindest- und Maximalbeiträge existieren.

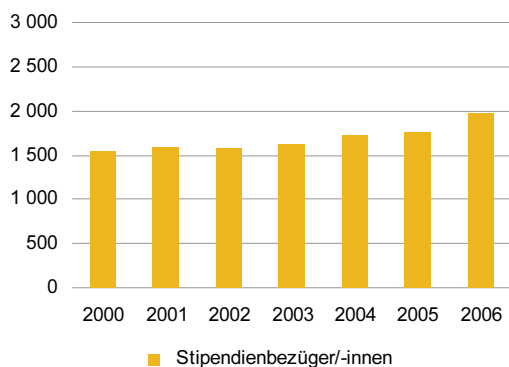
Zuständigkeit:

Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

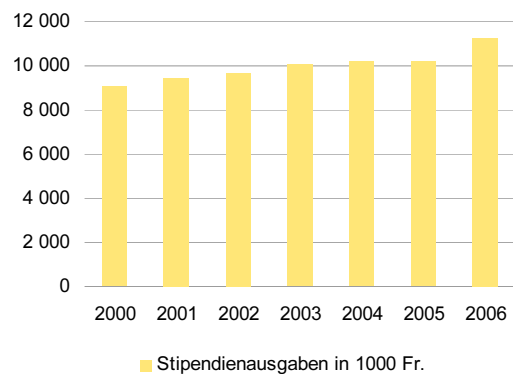
Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

Anmerkungen zu den Grafiken:

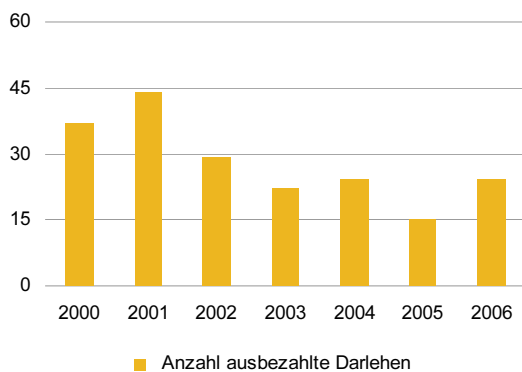
Bei den Angaben zur Anzahl Stipendienbezüger/-innen sind alle Ausbildungskategorien mitberücksichtigt. Dasselbe gilt für die ausgewiesenen Leistungen. Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen, welche sich in der Grössenordnung von 1,3 Mio. Franken bewegen (Referenzgrösse aus dem Jahr 2006).

Anzahl Stipendienbezüger/-innen, 2000-2006

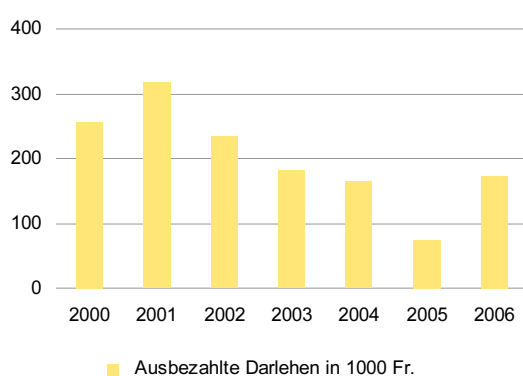
Die Anzahl Stipendienbezüger/-innen hat - mit Ausnahme des Jahres 2002 - im Verlauf der abgebildeten sechs Jahre langsam aber beständig zugenommen. Bezogen im Jahr 2000 1 542 Personen Stipendien, so waren es 2006 1 986 Begünstigte.

Stipendenausgaben in 1000 Fr., 2000-2006

Analog zur Entwicklung bei den Bezüger/-innen sind auch die jährlichen Leistungen angestiegen (mit Ausnahme des Jahres 2005). Sie stiegen von 9 Mio. Fr. anno 2000 auf 11,3 Mio. Fr. im Jahr 2006. Der Anteil der Bundessubvention an den Stipendienleistungen betrug 2006 rund 1,3 Mio. Fr. und kann als Referenzgrösse für die ganze Zeitspanne und noch bis ins Jahr 2008 dienen. Ab 2009 wird die jährliche Bundessubvention aufgrund des neuen Finanzausgleichs um etwas mehr als die Hälfte, auf rund 0,6 Mio. Fr. sinken.

Anzahl Darlehen, 2000-2006

Die Anzahl an ausbezahlten Darlehen hat von 2001 bis 2005 von 44 auf 15 Fälle abgenommen und sich auf das Jahr 2006 hin wieder auf 24 Fälle erhöht.

Ausgaben Darlehen in 1000 Fr., 2000-2006

Analog verhielten sich die Leistungen, welche zwischen 2001 und 2005 von 316 663 Fr. auf 75 450 Fr. sanken und für das Jahr 2006 172 765 Fr. betragen.

Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV

Mit der Ausrichtung der vom Bund weitgehend geregelten Ergänzungsleistungen (EL) wird das Ziel verfolgt, die Lebenshaltung von AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezügern, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben, zu erleichtern, sowohl zuhause wie im Heim. Die Leistungen sichern den Bezüger/-innen ein angemessenes Mindesteinkommen, so dass die minimalen Lebenskosten gedeckt werden. In Form der kantonalen Beihilfen zur AHV/IV richtet der Kanton komplementär zu den Ergänzungsleistungen eigene Bedarfsleistungen aus.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für die Ergänzungsleistungen sind alle Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz bzw. Basel, wenn sie Anspruch auf eine Grundleistung aus AHV oder IV bzw. auf eine Hilflosenentschädigung haben. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen, welche während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten. Bei den Beihilfen besteht ein Anspruch, wenn die Person aktuell Wohnsitz in Basel hat und während der letzten fünfzehn Jahre vor der Gesuchstellung mindestens zehn Jahre lang Wohnsitz in Basel-Stadt hatte.

Finanzierung:

Die Ergänzungsleistungen setzen sich aus Kantons- und Bundesbeiträgen zusammen, die Beihilfen trägt der Kanton. Mit dem neuen Finanzausgleich (NFA) wird es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL zuhause und im Heim mehr geben, dadurch entfällt die Pflegebeihilfe im Heim. Die Beihilfe zuhause hingegen bleibt unverändert. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten fortan vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Berechnungsgrundlagen:

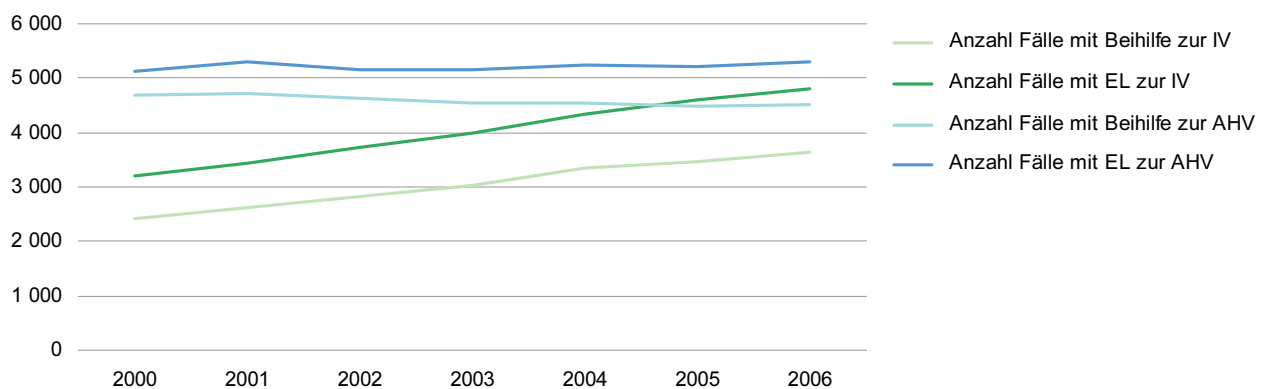
Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden vordefinierte Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die angerechneten Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zuhause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Zuständigkeit:

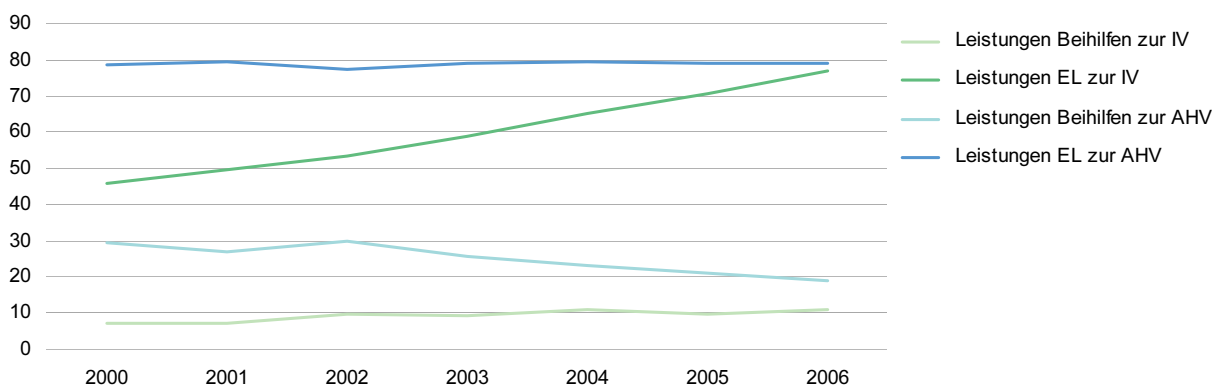
Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Wirtschafts- und Sozialdepartements des Kantons Basel-Stadt, Gemeinde Riehen (für Riehen und Bettingen)

Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:**Anmerkungen zu den Grafiken:**

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezüger/-innen die Fallzahlen jeweils deutlich. Viele Bezüger/-innen von EL beziehen auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen mit EL bzw. Beihilfen Überschneidungen. Der Vergleich mit der Grundgesamtheit aller AHV- und IV-Bezüger/-innen wird ab 2001 gemacht, da erst ab diesem Jahr die Ehepaarrente entfällt und fortan mit einfachen Renten gerechnet wird (dies als Folge der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat).

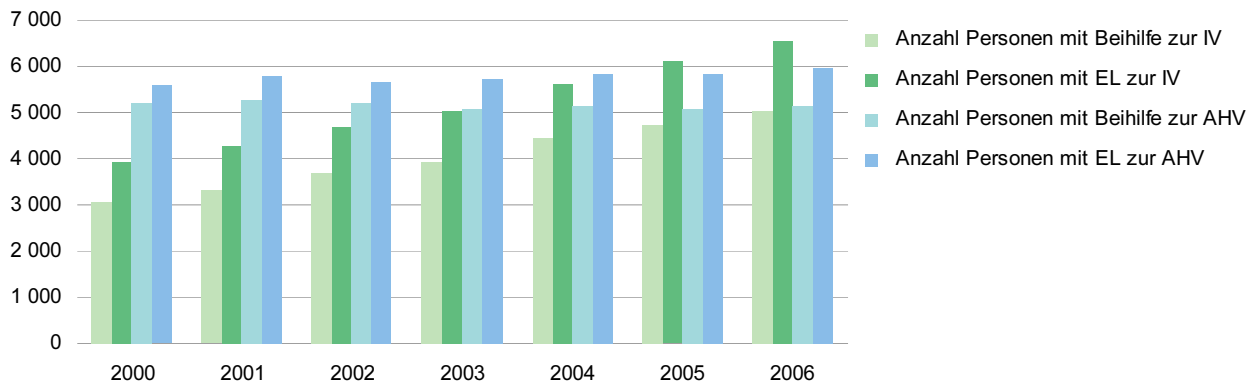
Anzahl Fälle EL und Beihilfen, 2000-2006

Während sich die Anzahl Fälle EL und Beihilfen zur AHV seit 2000 als relativ stabil erweist (5 140 bzw. 4 678 Fälle anno 2000, 5 313 bzw. 4 518 Fälle im Jahr 2006), stieg die Anzahl Fälle EL und Beihilfen zur IV deutlich an (3 201 bzw. 2 417 Fälle anno 2000 im Vergleich zu 4 815 bzw. 3 632 Fällen im Jahr 2006).

Ausbezahlte Leistungen EL und Beihilfen in Mio. Fr., 2000-2006

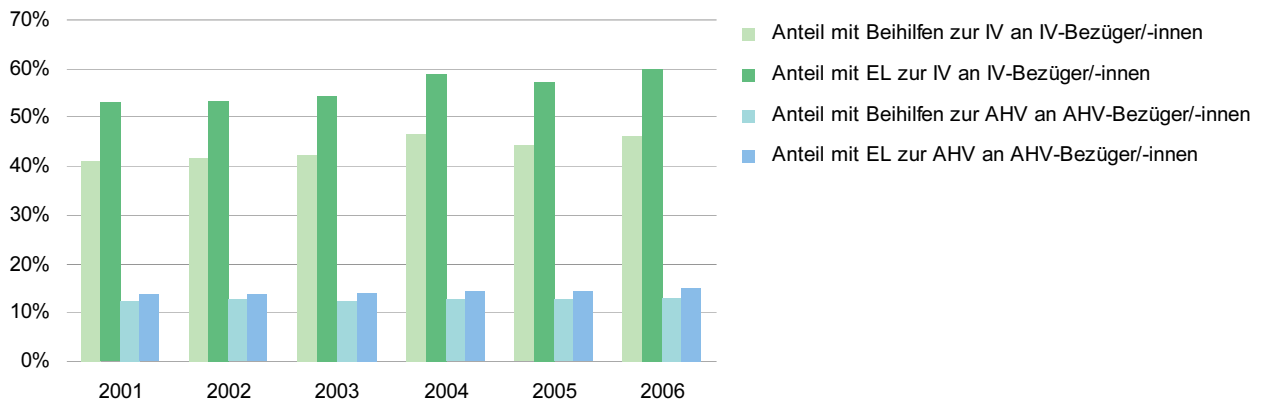
Bei den Leistungen zeigt sich – wie bei den Fällen – deutlich ein Anstieg bei den EL und Beihilfen zur IV. Konkret stiegen die Ausgaben bei den EL zur IV von 46 Mio. Fr. im Jahr 2000 auf 77 Mio. Fr. im Jahr 2006, bei den Beihilfen gleichzeitig von 7,4 Mio. Fr. auf 11,1 Mio. Fr. Die Ausgaben für die EL zur AHV hingegen blieben stabil (78,8 Mio. Fr. bzw. 79,1 Mio. Fr.), bei den Beihilfen zur AHV sanken sie deutlich von 29,3 Mio. Fr. auf 18,8 Mio. Fr.

Anzahl Bezüger/-innen von EL und Beihilfen zur AHV/IV, 2000-2006



Betrachtet man statt der Fallzahlen die Anzahl Bezüger/-innen, so ergibt sich folgendes Bild: Analog zur Entwicklung der Fallzahlen ist bei den Beihilfen und den EL zur IV zwischen 2001 und 2006 ein kontinuierlicher Anstieg von 3 325 (Beihilfen) bzw. 4 274 (EL) auf 5 048 bzw. 6 539 Personen zu verzeichnen. Bei den AHV-Bezüger/-innen bewegen sich die Zahlen bei den Beihilfen zwischen einem Maximum von 5 279 Personen 2001 und einem Minimum von 5 077 Personen anno 2003. Für das Jahr 2006 beträgt die entsprechende Anzahl 5 128 Personen. Bei den EL zur AHV zeichnet sich mit Unterbrüchen (2002 und 2005) ein leichter Anstieg von 5 781 Personen anno 2001 auf 5 958 Personen im Jahr 2006 ab.

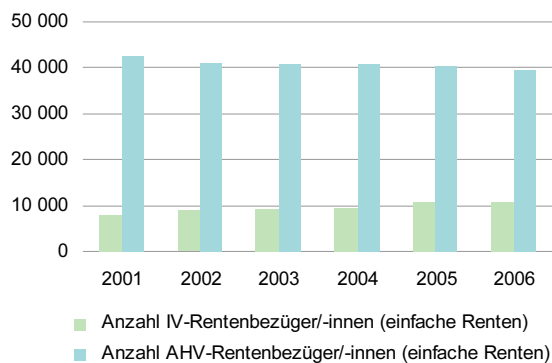
Anteil Bezüger/-innen an Grundgesamtheit, 2001-2006



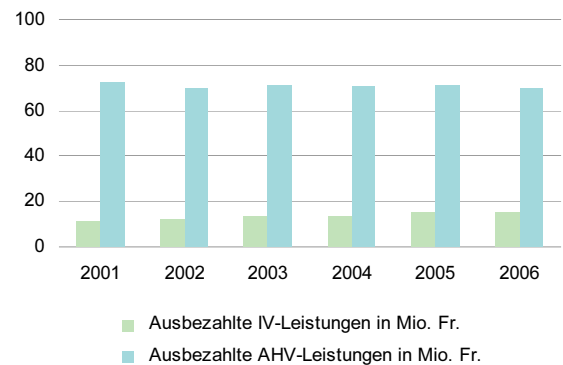
Setzt man die Bezüger/-innen von EL oder Beihilfen zu AHV/IV in Relation zur Grundgesamtheit der AHV- bzw. IV-Rentner/-innen im Kanton Basel-Stadt, so zeigt sich, dass der Anteil derjenigen Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur IV beziehen mit durchschnittlich 43,7 % bei den Beihilfen und 56,1 % bei den EL für den ganzen Zeitraum deutlich höher liegt als bei den AHV-Rentner/-innen mit durchschnittlich rund 12,6 % bei den Beihilfen und 14,2 % bei den EL. Der Anstieg fällt bei den Beihilfen zur AHV (12,4 % 2001, 13,0 % 2006) und den EL zur AHV (13,6 % 2001 zu 15,1 % 2006) relativ moderat aus verglichen mit dem Anstieg der Quote bei den IV-Bezüger/-innen, welche bei den Beihilfen zwischen 2001 und 2006 von 41,2 % auf 46,3 % kletterte und bei den EL von 52,9 % auf 59,9 % anstieg.

Hintergrundinformationen zum Thema:**Anmerkungen zu den Grafiken:**

Die Anzahl AHV- und IV-Rentenbezüger/-innen in Basel-Stadt sowie die ausbezahlten Renten nach Höhe basieren jeweils auf den Januarzahlen des Berichtsjahres (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen).

Anzahl Bezüger/-innen AHV/IV, 2001 -2006

Die Anzahl AHV-Bezügerinnen und -Bezüger ist seit dem Jahr 2001 stetig von 42 650 auf 39 457 Personen gesunken, was primär auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen sein dürfte. Die Personengruppe der über 65-Jährigen hat sich in den letzten Jahren beständig leicht verringert. Hingegen stieg im gleichen Zeitraum die Anzahl IV-Bezüger/-innen von 8 075 auf 10 911 Personen an.

Ausbezahlte Renten AHV/IV, 2001-2006

Die monatlich ausbezahlten Leistungen für AHV-Bezüger/-innen beliefen sich in den Jahren 2001 bis 2006 abwechslungsweise auf zwischen 70 Mio. und 72 Mio. Fr. und verhielten sich - entgegen der abnehmenden Anzahl Bezüger/-innen - relativ stabil. Im Gegensatz dazu ist bei den monatlichen Leistungen für IV-Bezüger/-innen für den gleichen Zeitraum ein fortwährender Anstieg von 11 Mio. Fr. anno 2000 auf 15 Mio. Fr. anno 2006 zu verzeichnen, welcher sich in der steigenden Anzahl Bezüger/-innen widerspiegelt.

Mietzinsbeiträge

Zur Entlastung hoher Mietzinse kennt der Kanton Basel-Stadt einerseits die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen, andererseits die objektbezogene bzw. -abhängige Subjekthilfe (gemäss Wohnförderungsgesetz, WFG). Während sich die Mietzinsbeiträge an Familien mit Kindern und an Bezüger/-innen von AHV- und IV-Renten richten und direkt an die Mieter/-innen ausbezahlt werden, bezeichnen die objektbezogenen Leistungen Mietzinsreduktionen für Familien, Rentner/-innen und Personen in Ausbildung, welche in staatlichen, durch Bundes- und Kantonsmittel subventionierten Liegenschaften leben und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse den Mietzins nicht voll übernehmen können. Bei der objektbezogenen Subjekthilfe wird das Geld direkt an die Vermieter bezahlt. Beide Leistungen richten sich spezifisch an Bevölkerungsgruppen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Mietzinsbeiträge gemäss MBG können Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind geltend machen, ebenso Rentenbezügerinnen und –bezüger. Die Mietzinsreduktion nach WFG richtet sich an Familien, Rentner/-innen sowie an Personen in Ausbildung. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton. Bei Familien sieht das Gesetz eine Wohndauer von 5 Jahren vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt. Rentenbezügerinnen und –bezüger müssen innerhalb der letzten 15 Jahre vor der Gesuchsstellung mindestens 10 Jahre im Kanton wohnhaft gewesen sein, davon wiederum die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung. Für Beiträge nach MGB müssen ausländische Staatsangehörige (ausgenommen Bürger/-innen von EU- und EFTA-Staaten) im Besitze der Niederlassungsbewilligung (C) sein, es sei denn, der Ehepartner/die Ehepartnerin besitzt das Schweizer Bürgerrecht.

Finanzierung:

Während für die Wohnförderung sowohl Bundes- wie Kantonsgelder zur Verfügung stehen, stammen die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe ausschliesslich vom Kanton.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger/-innen von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO)
- Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG)
- Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WFV)

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Bei den Zuschüssen nach WFG bestimmen die Nettajahresmiete sowie das anrechenbare Jahreseinkommen die Höhe der Verbilligung. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Zuständigkeit:

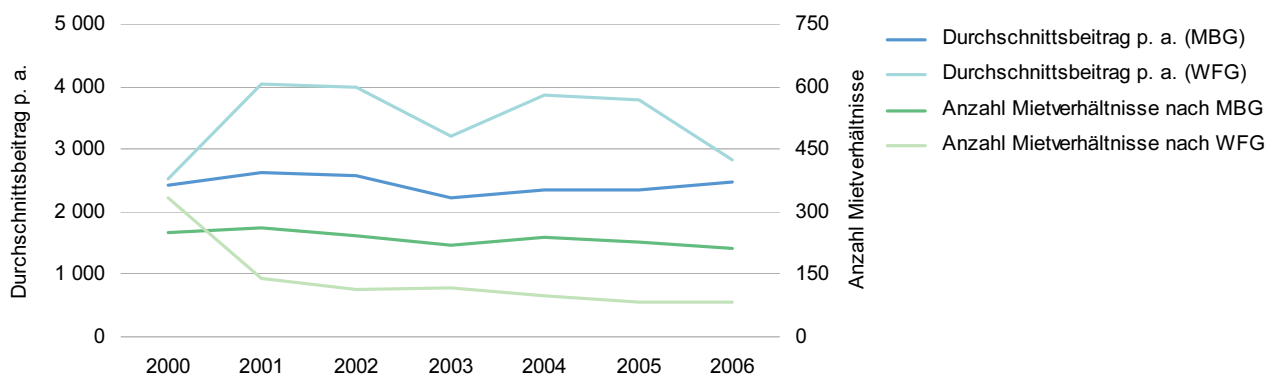
Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Wirtschafts- und Sozialdepartements des Kantons Basel-Stadt

Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

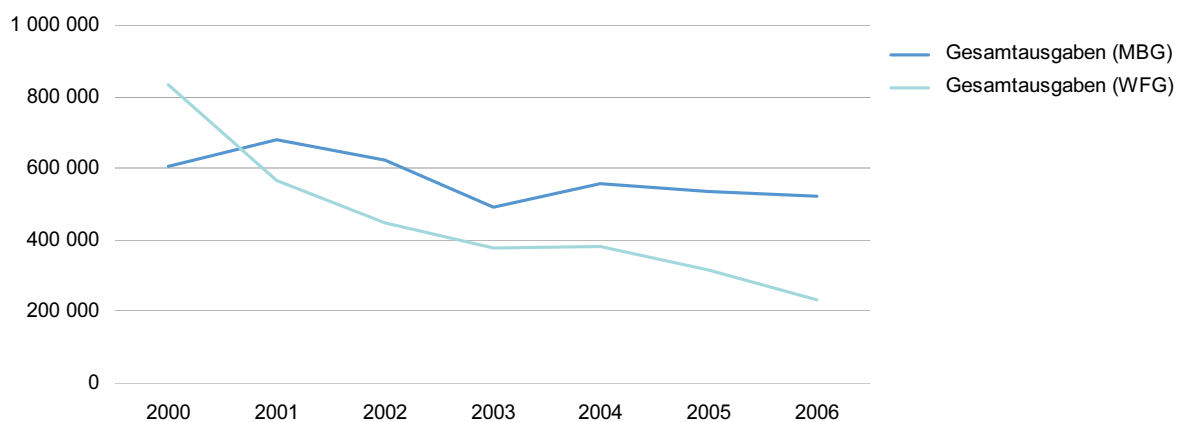
Anmerkungen zu den Grafiken:

Die nach WFG geförderten Bauten haben eine Geschäftslaufzeit von 10 Jahren, mit Option auf Verlängerung um zehn Jahre. Da die "ablaufenden" Geschäfte bereits um drei Jahre verlängert worden sind, nur noch vereinzelt Mietverhältnisse unterstützt werden und die betroffenen Haushalte Beiträge nach MBG beziehen können, wird keine Verlängerung der Laufzeit erwogen. Dies erklärt den Rückgang der Fälle und Kosten bei der Unterstützung nach WFG.

Anzahl Mietverhältnisse und jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge, 2000-2006



Die Anzahl subventionierter Mietverhältnisse nach MBG hat sich seit 2000 unregelmässig nach oben und unten bewegt, der Tendenz nach hat sich die Anzahl jedoch verringert. Das Maximum lag bei 260 subventionierten Mietverhältnissen im Jahr 2001, die geringste Anzahl Subventionen war 2006 mit 212 Mietverhältnissen notwendig, wobei bereits 2003 mit 220 Mietverhältnissen eine vorübergehende Verringerung eintrat. Der durchschnittliche kantonale Beitrag pro Mietverhältnis und Jahr betrug 2000 2 430 Fr. und stieg im Jahr 2001 auf ein Maximum von 2 621 Fr. an. 2003 lag er mit 2 232 Fr. am tiefsten für den dargestellten Zeitraum. 2006 schliesslich betrug die durchschnittliche jährliche Subvention pro Mietverhältnis 2 469 Fr. Bei den subventionierten Mietverhältnissen nach WFG ist in der Zeit von 2000 bis 2006 ein Rückgang von 332 auf 83 Mietverhältnisse zu beobachten, wobei 2003 kurzfristig eine Stagnation feststellbar ist. Der durchschnittliche Beitrag pro anno steigt von 2000 auf 2001 von 2 515 Fr. auf 4 044 Fr. an, fällt bis 2003 auf 3 212 Fr., erlebt noch einmal einen Anstieg auf 3 862 Fr. anno 2004, um 2006 mit 2 824 Fr. einen neuen vorläufigen Tiefpunkt zu erreichen.

Kantonale Gesamtausgaben, 2000-2006

Der Höchstwert für die jährlichen Leistungen für Mietzinsreduktionen nach MBG beläuft sich in der abgebildeten Zeitspanne auf 681 460 Fr. im Jahr 2001, der Tiefstwert findet sich im Jahr 2003 mit 491 040 Fr. 2006 beläuft sich die Gesamtsumme der Ausgaben nach MBG auf 523 428 Fr. Für die kantonalen Subventionen nach WFG ist seit 2000 – mit einem Unterbruch 2004 – ein stetiger Rückgang der Leistungen feststellbar. Betrug die Summe anno 2000 noch 834 980 Fr., so wurden 2006 nur noch 234 392 Fr. für Subventionen nach WFG aufgewendet.

Prämienverbilligungen

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) verfolgt das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet. Die Auszahlung der festgelegten Prämienbeiträge pro Person erfolgt direkt an die Krankenversicherer, die Prämien werden entsprechend reduziert.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel versichert sind, d.h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit in Basel hier versichert sind (Grenzgänger/-innen) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe → Berechnungsgrundlagen). Bezüger/-innen von ordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten die Prämienverbilligung (IPV) in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die EL ausbezahlt. Sozialhilfebezüger/-innen erhalten die IPV in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie direkt durch die Sozialhilfe (SH) vergütet.

Finanzierung:

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Im Rahmen der Co-Finanzierung stellt der Bund dem Kanton einen plafonierten Finanzierungsbeitrag zur Verfügung, dessen Höhe von der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft des Kantons abhängt. Die Finanzkraft des Kantons bestimmt auch dessen Beitrag zur Aufstockung der Bundesgelder, wobei der Kantonsbeitrag mindestens der Hälfte des Bundesbeitrags entsprechen muss. Basel-Stadt hat die Bundesbeiträge in den letzten Jahren jeweils voll ausgeschöpft. Mit dem neuen Finanzausgleich (NFA) wird dieses System ab 2008 abgelöst. Der Bundesbeitrag zur Verbilligung der Prämien entspricht künftig 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Artikel 65a Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (BVG) fest.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)

Berechnungsgrundlagen:

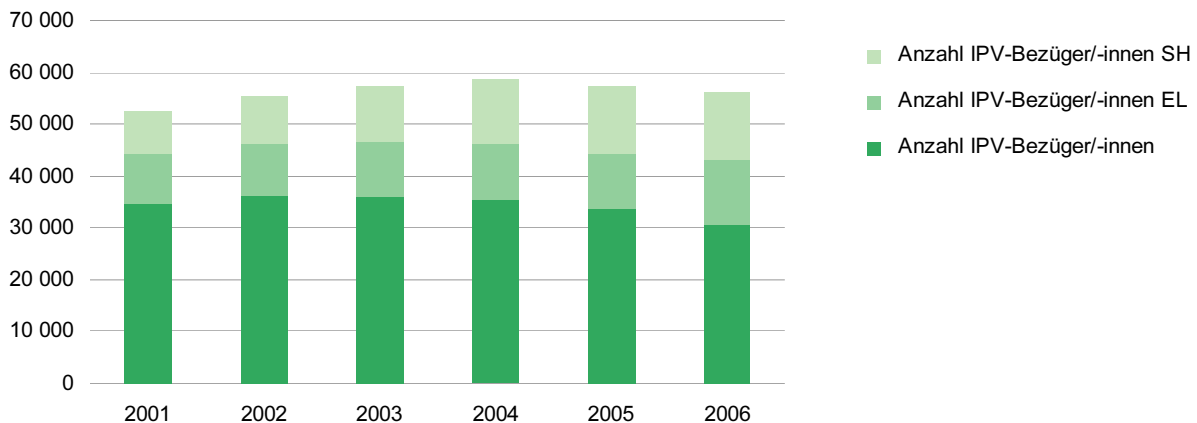
Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Dabei werden die Haushalte nach zwei Lebenssituationen (Alleinstehende und Verheiratete oder Alleinerziehende) unterschieden und beide Gruppen in jeweils fünf Einkommensgruppen (Stufen A-E) unterteilt. Diesen Einkommensgruppen liegt ein jeweils festgelegtes massgebliches Einkommen (Stufenmodell) zugrunde, nach dessen Höhe die jeweilige(n) Prämienverbilligung(en) festgesetzt werden. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts bzw. eines Haushaltstyps ausfällt, kommt eine Prämienverbilligung der Stufe A-E zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB)

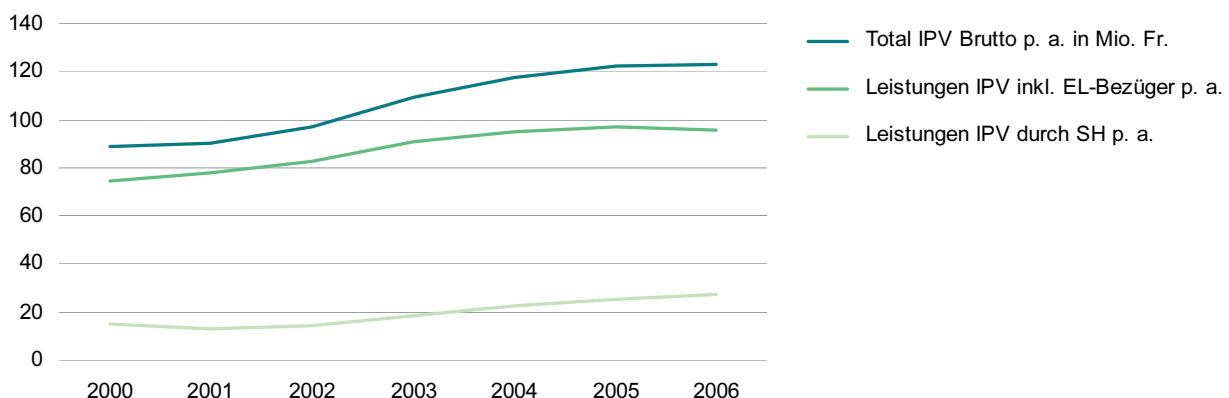
Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

Anzahl IPV-Bezüger/-innen, 2001-2006



Die Anzahl Personen, die im Verlaufe des Berichtsjahrs Prämienverbilligungen (IPV) erhalten haben, hat von 2001 bis 2004 von 52 657 auf 58 752 Begünstigte zugenommen, seither ist sie leicht rückläufig und betrug für das Jahr 2006 56 019 Personen. Bei den einzelnen Untergruppen verlief die Entwicklung unterschiedlich: Bei den Personen mit EL stieg die Anzahl der Begünstigten seit 2001 stetig von 9 849 auf 12 144 Personen an. Bei Personen, die im Berichtsjahr Sozialhilfe empfangen haben, fand im selben Zeitraum ebenfalls ein kontinuierlicher Anstieg von 8 375 auf 13 024 Personen statt. Im Gegensatz dazu verringerte sich die Anzahl unterstützter Personen mit Prämienverbilligung seit dem Höchststand 2003 mit 36 182 Personen auf 30 851 Personen im Jahr 2006.

Leistungen IPV, 2000-2006



Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) stiegen zwischen 2000 und 2006 von 89 Mio. Fr. auf 123 Mio. Fr. an, wobei die grösste Zunahme von 2002 auf 2003 zu beobachten ist. Seither verläuft die Kurve wieder flacher, die jährliche Zunahme an Leistungsausgaben hat sich von 2005 auf 2006 zum ersten Mal im abgebildeten Zeitraum auf unter eine Million reduziert. Bei den Sozialhilfeempfangenden verlief der Anstieg seit 2001 - analog zur steigenden Anzahl Bezüger/-innen - fortlaufend von 13 Mio. auf 27 Mio. Franken, was den generellen Anstieg von Sozialhilfefällen widerspiegelt. Da die Beträge für die EL-Bezüger/-innen nicht separat ausweisbar sind, werden sie mit den restlichen Personen gemeinsam ausgewiesen: Die ausbezahlten Leistungen inkl. EL-Bezüger/-innen stiegen bis 2005 von 74 Mio. auf 97 Mio. Franken, während sie im Jahr 2006 auf knappe 96 Mio. Fr. sanken.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für diejenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Prinzip des "sozialen Existenzminimums"). Die aktivierende Sozialhilfe, wie Basel sie kennt, baut auf einem dreigliedrigen System aus persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung), wirtschaftlicher Hilfe (Geldleistungen) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungsmassnahmen auf (Schulungen, Weiterbildungen usw.). Bei Missachtung der Auflagen und Weisungen erfolgen Sanktionen. Die Sozialhilfeleistungen unterliegen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit Wohnsitz in Basel, welche nicht aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familienangehörigen aufkommen können. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich die Stadt Basel an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Personen auf der Durchreise, Kurzaufenthalter sowie Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Schweizer Kanton können bei Bedarf Nothilfe beantragen. Diese umfasst jedoch ausschliesslich – wie der Name vorwegnimmt – sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Durchführung der Sozialhilfe für die Bevölkerung der Stadt Basel wird heute gestützt auf § 25 des Sozialhilfegesetzes auf der Basis einer Leistungsvereinbarung in einem Betrieb der Bürgergemeinde der Stadt Basel durchgeführt. Der Kanton übernimmt dabei fast vollständig die Deckung der Vollkosten, nämlich die Unterstützungsleistungen sowie die Personal- und Sachkosten.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Sozialhilfegesetz
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- Unterstützungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartements

Berechnungsgrundlagen:

Zur Abklärung der Sozialhilfeberechtigung werden alle Einkünfte sowie das Vermögen (inkl. Grundeigentum) der gesuchstellenden Person berücksichtigt. Ebenso werden die finanziellen Verhältnisse der engsten Familienangehörigen (je nach Alter der gesuchstellenden Person in auf- oder absteigender Reihenfolge) sowie der Partnerin oder des Partners geprüft.

Zuständigkeit:

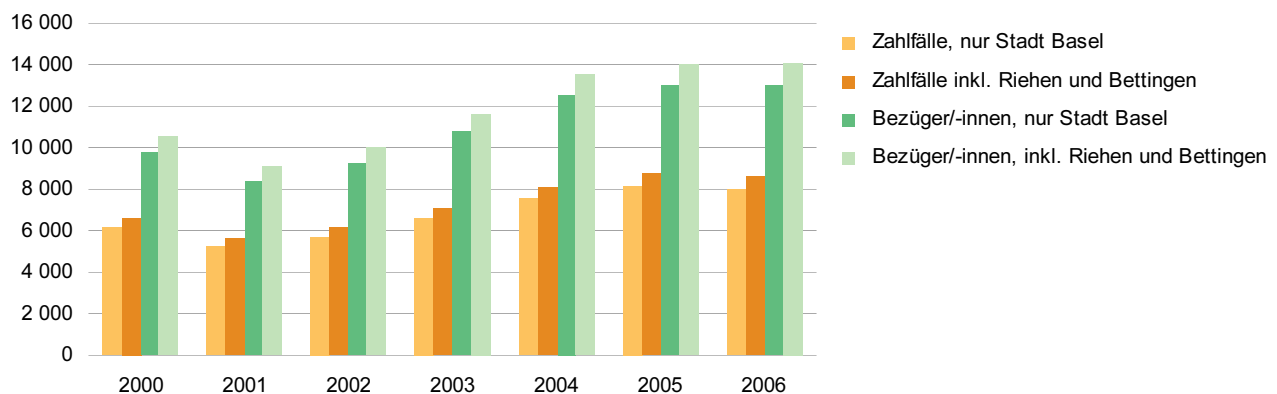
Sozialhilfe der Stadt Basel, Gemeinden Riehen und Bettingen

Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

Anmerkungen zu den Grafiken:

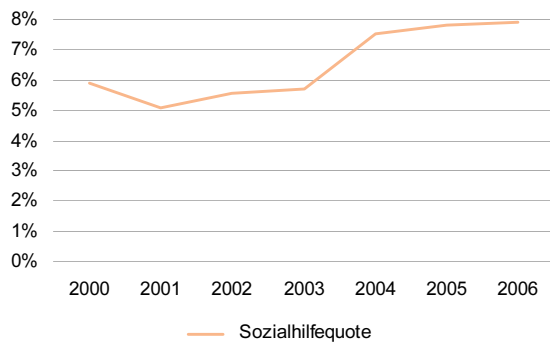
Die Sozialhilfe führt einzelne Dossiers mit Fällen, welche jeweils eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezüger/-innen die Fallzahlen jeweils deutlich. Sowohl bei den abgebildeten Fällen, wie auch bei den Personen werden jeweils die kumulierten Jahreszahlen ausgewiesen, d.h. diejenigen Fälle/Personen, welche im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. Weil die Unterstützung häufig weniger als ein Jahr dauert, liegen die Zahlen der aktuell unterstützten Fälle/Personen deutlich unter den kumulierten Jahreszahlen. Die Sozialhilfequote misst den Anteil von Sozialhilfeempfangenden an allen Einwohner/-innen (gerechnet wird mit dem Bevölkerungsstand per Ende Dezember eines Jahres). Sie weist den Anteil von Sozialhilfebezüger/-innen auf 1 000 Einwohner/-innen aus. Die Nettounterstützung I bezeichnet die effektiv ausbezahlten Sozialhilfeleistungen abzüglich der Rückerstattungen. Der Rückgang der Fallzahlen und Bezüger/-innen von 2000 bis 2001 ist einerseits auf die verbesserte Wirtschaftslage zurückzuführen, jedoch hat sich auch die Einführung einer neuen Klientenapplikation der Sozialhilfe Basel-Stadt auf die ausgewiesene Anzahl Fälle bzw. Personen ausgewirkt (Zusammenführen von einzelnen Fällen zu Dossiers, vor allem bei Alimenten- und Kinderkonti).

Anzahl Zahlfälle und Bezüger/-innen, 2000-2006



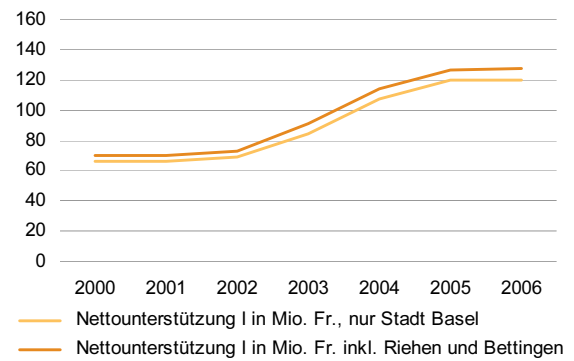
Die Anzahl Bezüger/-innen mit mindestens einer Sozialhilfeleistung im Bezugsjahr ist in der Stadt Basel seit 2001 (8 375 Personen) kontinuierlich angestiegen und betrug im Jahr 2006 13 024 Personen. Dieselbe Entwicklung trifft auch auf die Summe aller Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Stadt zu: Hier ist für dieselbe Zeitspanne ein Anstieg von 9 097 auf 14 093 Personen zu verzeichnen. Betrachtet man die Zahlfälle, so steigen die Fallzahlen für die Stadt Basel zwischen 2001 und 2005 von 5 195 auf 8 172 Fälle. 2006 reduziert sich die Anzahl Fälle auf 8 021. Die Entwicklung verläuft auch unter Miteinbezug der Fallzahlen von Riehen und Bettingen analog: 2001 wurden im Kanton 5 591 Fälle geführt, 2005 deren 8 740 und 2006 schliesslich reduzierte sich die Anzahl auf 8 584 Fälle. Für die letzten beiden Jahre stehen somit sinkende Fallzahlen einem immer noch – wenngleich moderat ausfallenden – Anstieg von Bezüger/-innen gegenüber. Dies dürfte damit zu begründen sein, dass in der Sozialhilfe vermehrt Familien mit Kindern und Jugendlichen betroffen sind, welche als ein Fall geführt werden, aber mehrere Personen betreffen.

Sozialhilfequote, 2000 -2006



Die Sozialhilfequote bewegt sich ab 2001 (5.1 %) stetig nach oben. 2006 beträgt sie 7,9 %. Der deutlichste Anstieg ist zwischen 2003 und 2004 mit einem Sprung von 5,7 % auf 7,5 % zu verzeichnen. Seit 2005 hat sich die Quote bei 7,8 % bzw. 7,9 % (2006) eingependelt.

Nettounterstützung I, 2000-2006



Die Leistungen der Sozialhilfe, hier ausgewiesen anhand der Nettounterstützung I in Mio. Fr., stiegen für den Kanton zwischen 2001 und 2006 von 70 Mio. auf 127 Mio. Franken an, für die Stadt Basel beliefen sich die Zahlen auf 66 bzw. 119 Mio. Fr. für die entsprechenden Jahre. War bei den kantonalen Ausgaben von 2002 bis 2004 jährlich ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, fielen die jährlichen Mehrausgaben seither wieder moderater aus und betragen für das Jahr 2006 im Vergleich mit dem Vorjahr rund eine halbe Million Franken. Bis 2006 gilt die Entwicklung gleichermassen für die Stadt Basel wie für die Gemeinden Riehen und Bettingen. Für das besagte Jahr 2006 jedoch lagen die Kosten der Stadt Basel erstmals unter dem Vorjahreswert (um eine knappe halbe Million Franken), während sie für Riehen und Bettingen weiter anstiegen.

Stationäre Jugendhilfe

Die stationäre Jugendhilfe umfasst die Heime und Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche. In ihnen können jene Kinder untergebracht werden, die besondere erzieherische Förderung benötigen und/oder deren Eltern nicht ausreichend für sie sorgen können. Für die Indikationsstellung, Zuweisung und Begleitung der Unterbringungen in die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) und die Amtsvormundschaft (AV) des Justizdepartements zuständig. Die Zuweisungen erfolgen entweder im Einvernehmen mit den Eltern und den betroffenen Jugendlichen, oder aber sie werden vormundschafts- oder jugendstrafrechtlich angeordnet.

Anspruchsberechtigte Personen:

Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Durch die Jugendstrafbehörde angeordnete Einweisungen können maximal bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs dauern.

Finanzierung:

Die Kosten für die Heimaufenthalte und die Aufenthalte bei den Pflegefamilien trägt die Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements. Sie steht mit den basel-städtischen Heimen und Pflegefamilien als Aufsichts- und Bewilligungsinstanz direkt in Kontakt. Sie fungiert als kantonale Vermittlungsstelle IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) für den Bereich A (Kinder und Jugendliche), über welche die Finanzierung der ausserkantonalen Platzierungen abgewickelt wird. Schliesslich ist die Abteilung Sozialpädagogik auch kantonale Verbindungsstelle zum Bundesamt für Justiz für den Straf- und Massnahmenvollzug. Zuständig für die Berechnung und das Inkasso des einkommensabhängigen Kostenbeitrags der Eltern sowie der Beiträge der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ist die AKJS.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
- Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ff ZGB)

Berechnungsgrundlagen:

Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden direkt als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der obhutsberechtigten Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60 % als Beitrag in Rechnung gestellt.

Zuständigkeit:

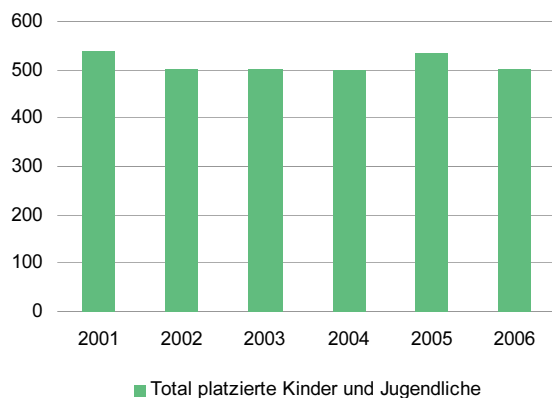
Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) und Amtsvormundschaft (AV) der Vormundschaftsbehörde des Justizdepartements sowie Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

Anmerkungen zu den Grafiken:

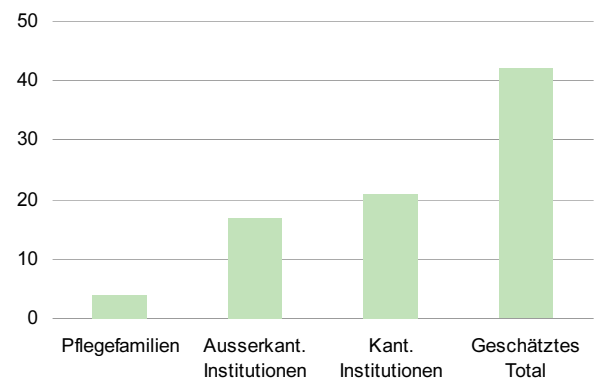
Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Platzierte Kinder und Jugendliche, 2001 -2006



Die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien oder Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt beträgt im Jahr 2001 538 Personen und beläuft sich ab 2002 (mit Ausnahme von 2005 mit 535 Personen) regelmässig auf rund 500 Personen.

Ausbezahlte Leistungen (Hochrechnung September 2007)



Da es aufgrund sehr komplexer, teils über mehrere Jahre zurückreichender Abrechnungsmodalitäten und Rückerstattungsabläufe mit den einzelnen Heimen aber auch mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, äusserst schwierig ist, die ausbezahlten Leistungen bzw. die effektiven Kosten für ein Berichtsjahr auszuweisen, arbeitet die Abteilung Sozialpädagogik mit Hochrechnungen zu den jeweils aktuellen Leistungen. Im September 2007 liegen diese bei rund 42 Mio. Franken. Davon entfallen schätzungsweise 4 Mio. Fr. auf Pflegefamilien, 21 Mio. Fr. auf kantonale und weitere 17 Mio. Fr. auf ausserkantonale Einrichtungen.

Tagesbetreuung

Die Abteilung Tagesbetreuung ist für die familienergänzende Betreuung von Kindern, für die Mütter- und Väterberatung sowie für die Quartierarbeit in Quartiersekretariaten und Quartiertreffpunkten zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend qualitativ hoch stehende Tagesbetreuungsplätze zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Insgesamt gibt es in Basel mehr als 1 100 vom Kanton subventionierte Plätze in rund 30 Tagesheimen mit Leistungsvereinbarung. Weitere rund 40 Tagesheime ohne Leistungsvereinbarung bieten über 600 Plätze an. In einigen dieser Einrichtungen leistet der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Beiträge an die Betreuung von Kindern (sog. mitfinanzierte Tagesheime), wobei im September 2007 185 Kinder betroffen sind. Ab Herbst 2007 gibt es zusätzlich zum bestehenden Angebot neue Formen von Betreuungsangeboten an den Schulen. Etwa 100 Tagesfamilien, die durch die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt vermittelt werden, bieten subventionierte Betreuungsplätze an. Die Tagesheime sowie die Vermittlung der Betreuung in Tagesfamilien werden von privaten Trägerschaften geführt. Die Schulen mit Tagesstrukturen an verschiedenen Standorten werden vom Kanton geführt. Die Angebote verteilen sich auf die Quartiere der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr subventioniert wird. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Es gelten je nach Alter (Vorschul- und Schulalter) bzw. Schulstufe (Kindergarten/Primarschule) verschiedene Mindestbelegungsstandards. Betreuungsbeiträge können Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern beantragen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer kleinen Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Finanzierung:

Die Kosten für die Betreuung in Krippen, Tagesheimen, Tagesschulen und Tagesfamilien tragen die Eltern und der Kanton gemeinsam, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig ist und bei hohem Einkommen die Eltern alle Kosten tragen (Vollzahler). Mit den Subventionen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen. Für die Eltern existieren monatliche Mindestbeiträge. Die Betreuungsbeiträge für Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern werden direkt an die Eltern ausbezahlt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Januar 2007

Berechnungsgrundlagen:

Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Zuständigkeit:

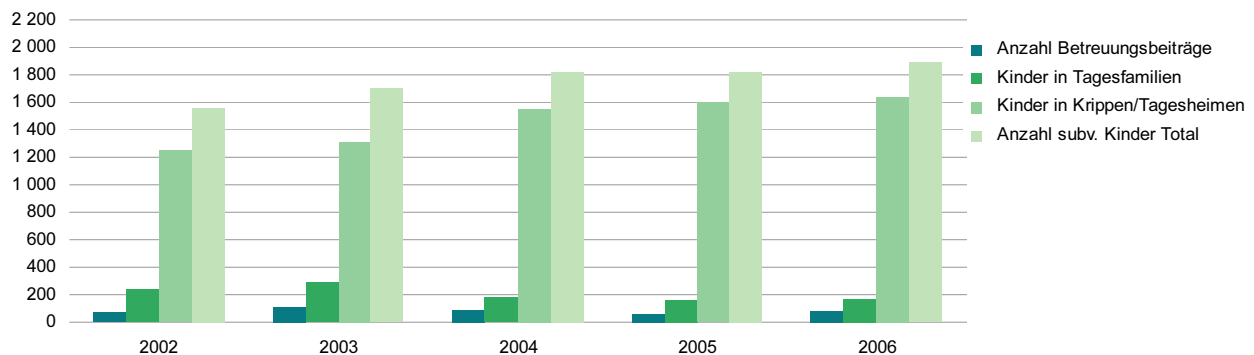
Abteilung Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Zahlen und Fakten zu Basel-Stadt:

Anmerkungen zu den Grafiken:

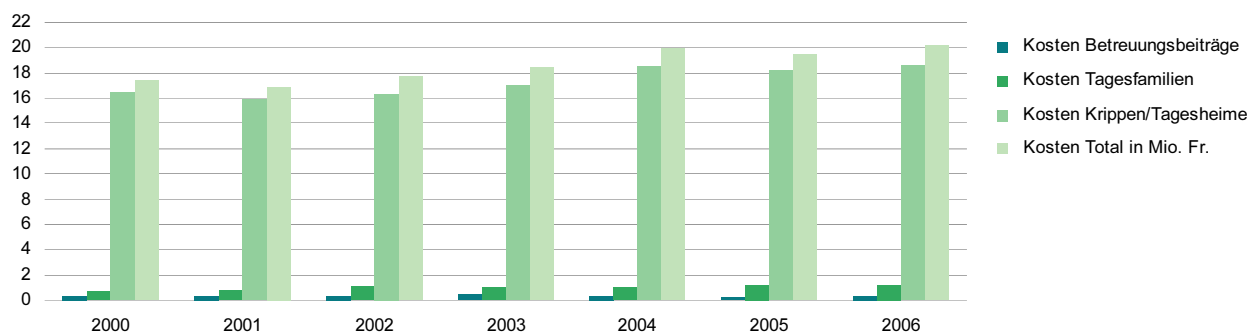
Die Anzahl Kinder pro Betreuungsform kann erst ab 2002 ausgewiesen werden. Sie bezieht sich jeweils auf einen Stichtag und gilt für Kinder auf subventionierten Plätzen (Institutionen mit Leistungsvereinbarung) und Kinder auf mitfinanzierten Plätzen in teilsubventionierten Institutionen.

Subventionierte Kinder nach Betreuungsform, 2000-2006



Betrachtet man die Entwicklung der subventionierten Tagesbetreuungsplätze, so steigt die Anzahl Kinder in Krippen und Tagesheimen von 2002 bis 2006 von 1 249 auf 1 640 an, die Anzahl Kinder in Tagesfamilien verringert sich im selben Zeitraum - allerdings nicht linear - von 239 auf 173 Personen. Direkte Betreuungsbeiträge an die Eltern wurden 2002 in 73 Fällen ausbezahlt, 2006 waren es 77 Fälle. Im Total ergibt das einen Anstieg von 1 561 subventionierten Kindern im Jahr 2002 auf 1 890 im Jahr 2006, wobei ausschliesslich die Tagesbetreuung in Krippen und Tagesheimen kontinuierlich anstieg und damit auch die Entwicklung des Totals nach oben beeinflusste.

Kosten Tagesbetreuung nach Betreuungsform, 2000-2006



Die ausbezahlten Leistungen können zwei Jahre weiter zurück ausgewiesen werden als die Anzahl Begünstigte. So steigen die Ausgaben für die Tagesheime und Krippen von 2000 bis 2006 von 16,4 auf 18,7 Mio. Fr. an, diejenigen für die Tagesfamilien von 0,69 auf 1,25 Mio. Fr., und schliesslich sinken die Kosten für die direkten Elternbeiträge von 0,31 auf 0,28 Mio. Fr., analog zur Anzahl unterstützter Kinder, jedoch mit grösseren Schwankungen zwischendrin. Alle ausbezahlten Leistungen zusammen beliefen sich 2000 auf 17,4 Mio. und stiegen bis 2006 auf 20,2 Mio. Fr. an.